

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abgeordneten Stefan Weber
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 25.02.2020



über
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3619

18. Februar 2020

Mein Zeichen: 73797/2019

Zensus 2021 / Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 36 ZensG 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über die Beteiligung des Landes an einem länderübergreifenden Abkommen unterrichten, zu dem ich mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 PIG keine Unterrichtung des Landtages vorgesehen habe.

Die EU schreibt eine unionsweite Volks- und Wohnungszählung für das Jahr 2021 durch Verordnung vor. Auch um die Belastungen für die Befragten gering zu halten und damit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15) nachzukommen, soll der Zensus 2021, wie schon im Jahr 2011, im Wege der Auswertung der Melderegister und anderer Verwaltungsregister durchgeführt werden. Befragungen sollen lediglich ergänzend erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das am 3. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Zensus im Jahre 2021 angeordnet. Der Zensus 2021 wird durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchgeführt werden. Die Länder wiederum werden mit eigenen Ausführungsgesetzen die für bestimmte Datenerhebungen erforderlichen Erhebungsstellen im kommunalen Bereich

einrichten sowie weitere organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen treffen. Ein entsprechendes Gesetz ist auch für Schleswig-Holstein in Vorbereitung und in den Schleswig-Holsteinischen Landtag durch die Landesregierung eingebracht worden (Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 – ZensGAG 2021), LT-Drs. 19/1912).

Gemäß § 36 ZensG 2021 gewährt der Bund den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 am 1. Juli 2021 eine erste Finanzausweisung in Höhe von 150 Mio. €, darauf folgend am 1. Juli 2022 eine weitere in Höhe von ebenfalls 150 Mio. €. Die Verteilung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2020 festzulegen.

Die Finanzausweisung des Bundes ist anlässlich der Beratungen des Bundestages im Herbst 2019 von den Ländern erreicht worden, nachdem der Bund sich lange geweigert hatte, sich an den Kosten der Länder zu beteiligen. Die Ausweisung deckt nur einen Teil der in den Ländern entstehenden Kosten; letzte Schätzungen gehen von rund 870 Mio. € aus, die allen Ländern für die Durchführung des Zensus 2021 entstehen.

Die Dienstaufsichtsbehörden über die Statistischen Ämter der Länder haben sich hinsichtlich der Verteilung des Bundeszuschusses verständigt, folgendes Modell für die Berechnung der Länderanteile vorzuschlagen:

- a) Umfang der Haushaltsstichprobe (Anteil Personen in der Stichprobe, Gewichtung mit 50%),
- b) Umfang der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) (Anteil Adressen in der Stichprobe, Gewichtung mit 30%),
- c) Bevölkerungszahl (Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung, Gewichtung mit 10%),
- d) Gleichverteilung (Gewichtung mit 9%) sowie
- e) Bevölkerungsdichte (Gewichtung 1%).

Die Anteile der Parameter betreffend die Haushaltsstichprobe (a) und die GWZ (b) beruhen auf der Anzahl der zu befragenden Personen bzw. der zu überprüfenden Adressen. Für allgemeine Aufwände, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Registerdaten, der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen, der Vornahme erhebungsteilübergreifender Plausibilisierungsmaßnahmen sowie der Auswertung von Zensusergebnissen stehen, werden 10% der Finanzausweisung auf Grundlage der länderspezifischen Bevölkerungszahlen (c) gemäß Bevölkerungsfortschreibung (Stand 31. Dezember 2018) auf die einzelnen Bundesländer umgelegt. Für einen Grundaufwand, der allen Bundesländern entsteht, werden 9% des Bundeszuschusses auf die 16 Länder gleichverteilt. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt weisen eine Bevölkerungsdichte von weniger als 50% des bundesweiten Durchschnitts auf. Die geringe Bevölkerungsdichte erhöht die Aufwände bei der örtlichen Durchführung der Erhebungen. Zum Ausgleich dieser siedlungsstrukturellen Defizite wird 1% der Verteilungsmasse nach der Schlüsselgröße Abweichung der Bevölkerungsdichte vom Bundesdurchschnitt (Stand 31. Dezember 2018) nur auf diese Länder verteilt.

Nach der vorgenannten Berechnungsweise erhält Schleswig-Holstein einen Zuschussanteil von insgesamt 12.707.347 €.

Im Jahr 2011 erhielt Schleswig-Holstein einen Zuschussanteil von rd. 6,6 Mio. €. Dieses entsprach rd. 3,6% des damals zu verteilenden Zuschusses. Für das Jahr 2021 sind 12,7 Mio. € bei einem Zuschuss von 300 Mio. € vorgesehen, dies bedeutet einen Anteil von rd. 4,2%. Eine Aufteilung allein nach dem Königsteiner Schlüssel (Anteil Schleswig-Holstein rd. 3,4%) würde einen Betrag von nur rd. 10,2 Mio. € ergeben

Am 7. Januar 2020 hat die Landesregierung der Verwaltungsvereinbarung zugestimmt und den Ministerpräsidenten gebeten, den Innenminister zu ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird derzeit im zuständigen Arbeitskreis der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) und anschließend in der IMK abgestimmt. Dieses Verfahren ist bereits beim Zensus 2011 praktiziert worden.

Ich beabsichtige, die Verwaltungsvereinbarung im März 2020 gemeinsam mit den Ministerinnen bzw. Ministern der für die Durchführung des Zensus 2021 zuständigen Ressorts der Regierungen der Länder zu unterzeichnen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen möchte ich folgendes anmerken:

Nach einer aktualisierten Berechnung des Statistikamtes Nord entstehen bis zum Jahr 2025 folgende Kosten:

1. Kosten des Statistikamt Nord für den Zensus (2019 bis 2025)	rd. 22,5 Mio. €
2. Kostenerstattung an die Kreise und kreisfreien Städte	<u>rd. 14,2 Mio. €</u>
zusammen:	rd. 36,7 Mio. €

Die Beträge für das Statistikamt für die Jahre 2019 (700 T€) und 2020 (7,6 Mio. €) sind bereits in den entsprechenden Haushalten abgebildet, die Beträge für die Jahre 2021 (9,7 Mio. €) und 2022 (3,1 Mio. €) sind in der Finanzplanung der Landesregierung berücksichtigt. Die Beträge für die Jahre 2023 (1,0 Mio. €), 2024 (200 T€) und 2025 (200 T€) sind in der Finanzplanung noch zu hinterlegen.

Gegenüber den Berechnungen aus dem Jahr 2019 stellen die aktuellen Zahlen für das Statistikamt Nord eine Erhöhung von rd. 1,4 Mio. € dar, die wesentlich durch Planungsunsicherheiten aufgrund der verzögerten und fehlerhaften Bereitstellung von IT-Verfahren seitens des Bundes verursacht sind. Aufgrund der ausbleibenden Unterstützung seitens des Bundes verschieben sich Aufgaben, deren Bearbeitung vom Statistikamt Nord bereits im Jahr 2019 geplant war, nun auf Folgejahre, was dort zu einer Erhöhung und Konzentration der zu leistenden Arbeiten und damit einhergehend zu einer Kostensteigerung führt.

Weitere Kosten entstehen für die Einrichtung der bei den Kreisen und kreisfreien Städten geplanten Erhebungsstellen sowie für den von dort veranlassten Einsatz der Erhebungsbe-

auftragten, die als ehrenamtlich Tätige eine Haushaltsstichprobe durchführen und hierfür eine Entschädigung erhalten werden.

Diese Kosten sowie zusätzliche im Zusammenhang mit dem Zensus 2021 stehende Aufwendungen der Kommunen unterliegen der Erstattungsverpflichtung nach Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität). Eine abschließende Feststellung der Erstattungshöhe wird erst durch eine Verordnung erfolgen können, die das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt. Intern wird derzeit von einem Betrag in Höhe von rd. 14,2 Mio. € ausgegangen. Klarheit über die Kostenerstattung an die Kommunen wird im Laufe der nächsten Monate erwartet. Die Verordnung wird auch die Auszahlungsmodalitäten, wie etwa den Auszahlungszeitpunkt, bestimmen.

Die Finanzaufweisung des Bundes an Schleswig-Holstein wird jeweils in Höhe von rd. 6,3 Mio. € zum 1. Juli 2021 und zum 1. Juli 2022 eingehen. Nach Abzug der Bundesmittel verbleiben rd. 24,0 Mio. €, die dann vom Land Schleswig-Holstein zu tragen sind. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt auskömmlich sein werden.

Die Kommunen werden eine erste Zahlung im dritten Quartal dieses Jahres erhalten, schwerpunktmäßig erfolgt die Kostenerstattung im Jahre 2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Joachim Grote

Anlagen:

1. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses
2. Auszahlungssummen (Anlage 1 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung)
3. Verteilungsbarometer (Anlage 2 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung)

Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 36 ZensG 2021

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Finanzministerin, diese vertreten durch den Innenminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des Innern,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland, vertreten durch den Minister für Finanzen und Europa, dieser vertreten durch den Minister für Inneres, Bauen und Sport,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Der Bund gewährt den Ländern nach § 36 ZensG 2021 zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2021 am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von 150 Millionen Euro. Mit dieser Vereinbarung erfolgt die Verteilung der Finanzausweisung nach dem jeweiligen Aufwand der Länder.

§ 1 Verteilung

Von der Finanzausweisung in Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro erhalten:

Das Land Baden-Württemberg	41 267 102 Euro,
der Freistaat Bayern	54 240 114 Euro,
das Land Berlin	8 882 586 Euro,
das Land Brandenburg	12 916 679 Euro,
die Freie Hansestadt Bremen	3 262 327 Euro,
die Freie und Hansestadt Hamburg	5 501 459 Euro,
das Land Hessen	21 703 910 Euro,
das Land Mecklenburg-Vorpommern	9 919 483 Euro,
das Land Niedersachsen	25 939 463 Euro,
das Land Nordrhein-Westfalen	47 268 784 Euro,
das Land Rheinland-Pfalz	14 019 100 Euro,
das Saarland	4 817 999 Euro,
der Freistaat Sachsen	16 817 167 Euro,
das Land Sachsen-Anhalt	10 596 490 Euro,
das Land Schleswig-Holstein	12 707 347 Euro und
der Freistaat Thüringen	10 139 990 Euro.

Die Einzelbeträge sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht dargestellt. Eine Übersicht über die der Verteilung zu Grunde gelegten Faktoren ist in der als Anlage 2 beigefügten Darstellung enthalten. Beide Anlagen sind Teil dieser Vereinbarung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertreter aller Länder in Kraft. Die Unterschriften sind bei der Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu hinterlegen. Das Vorsitzland der Innenministerkonferenz unterrichtet die Länder und das Bundesministerium des

Innern, für Bau und Heimat vom Inkrafttreten und dem Inhalt der Verwaltungsvereinbarung.

Begründung

Zu § 1:

Zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 entsteht allen Ländern ein Grundaufwand. Um diesen auszugleichen, werden bei der Verteilung der Finanzausweisung neun Prozent der Gesamtsumme im Wege der Gleichverteilung auf alle 16 Länder verteilt.

Für allgemeine Aufwände, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Registerdaten, der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen, der Vornahme erhebungsteilübergreifender Plausibilisierungsmaßnahmen sowie der Auswertung von Zensusergebnissen stehen, werden zehn Prozent der Finanzausweisung auf der Grundlage der länderspezifischen Bevölkerungszahlen gemäß der Bevölkerungsfortschreibung mit Stand 31. Dezember 2018 auf die einzelnen Länder umgelegt.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt weisen eine Bevölkerungsdichte von weniger als 50 Prozent des bundesweiten Durchschnitts auf. Die geringe Bevölkerungsdichte erhöht die Aufwände bei der örtlichen Durchführung der Erhebungen. Zum Ausgleich dieser siedlungsstrukturellen Defizite wird ein Prozent der Finanzausweisung nach der Schlüsselgröße Abweichung der Bevölkerungsdichte vom Bundesdurchschnitt (Stand 31. Dezember 2018) auf diese Länder verteilt.

Die wesentlichen Anteile der länderspezifischen Aufwände entstehen durch die Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Entsprechend ihres Umfangs und ihrer Gewichtung zueinander werden zum Ausgleich dieser Aufwände 80 Prozent der Finanzausweisung im Verhältnis von 30 Prozent für die Gebäude- und Wohnungszählung sowie 50 Prozent für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis geschlüsselt nach den nachstehenden Faktoren auf alle 16 Länder verteilt.

Die Verteilung der Finanzausweisung für die als Vollerhebung ausgestaltete Gebäude- und Wohnungszählung in Höhe von 30 Prozent erfolgt unter Berücksichtigung der Parameter „Anzahl der Wohnungen (Stand 31. Dezember 2018)“ sowie der „Adressen aus dem Steuerregister (Stand November 2019)“ je zur Hälfte.

Die Berechnung des 50- Prozent-Anteils der Finanzausweisung für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis erfolgt auf der Grundlage der Anzahl an Stichprobenpersonen. Da die endgültige Stichprobengröße erst mit der Stichprobenziehung am 20. September 2020 ermittelt wird, wird dieser Verwaltungsvereinbarung die Anzahl der korrigierten Stichprobenpersonen aus der Simulationsberechnung der Universität Trier mit Stand vom 5. März 2019 zu Grunde gelegt.

Zur Übersicht über die der Verteilung zu Grunde gelegten Faktoren wird ergänzend auf die als Anlage 2 beigefügte Darstellung Bezug genommen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft.

ENTWURF

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Baden - Württemberg

.....
Der Innenminister

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für den Freistaat Bayern

.....
Der Staatsminister des Innern,
für Sport und Integration

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung
zur Verteilung des Bundeszuschusses
nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Berlin

.....
Der Senator für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Brandenburg

.....
Der Minister des Innern
und für Kommunales

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für die Freie Hansestadt Bremen

.....
Der Senator für Inneres

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
für den Senat

.....
Der Senator für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Hessen

.....
Der Chef der Staatskanzlei

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Mecklenburg - Vorpommern

.....
Der Minister für Inneres und Europa

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Niedersachsen

.....
Der Minister für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Nordrhein - Westfalen

.....
Der Minister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Rheinland - Pfalz

.....
Der Minister des Innern und für Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Saarland
Für den Minister für Finanzen und Europa

.....
Der Minister für Inneres,
Bauen und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für den Freistaat Sachsen

.....
Der Staatsminister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Sachsen - Anhalt

.....
Der Minister für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Schleswig - Holstein
Für den Ministerpräsidenten

.....
Der Minister für Inneres,
ländliche Räume und
Integration

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für den Freistaat Thüringen

.....
Der Innenminister

.....
Datum

Anlage 1 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung

Land	Zahlbar am 01.07.2021 in Euro	Zahlbar am 01.07.2022 in Euro	Gesamtsumme in Euro
Baden-Württemberg	20.633.551	20.633.551	41.267.102
Bayern	27.120.057	27.120.057	54.240.114
Berlin	4.441.293	4.441.293	8.882.586
Brandenburg	6.458.339	6.458.340	12.916.679
Bremen	1.631.164	1.631.163	3.262.327
Hamburg	2.750.730	2.750.729	5.501.459
Hessen	10.851.955	10.851.955	21.703.910
Mecklenburg-Vorpommern	4.959.741	4.959.742	9.919.483
Niedersachsen	12.969.731	12.969.732	25.939.463
Nordrhein-Westfalen	23.634.392	23.634.392	47.268.784
Rheinland-Pfalz	7.009.550	7.009.550	14.019.100
Saarland	2.409.000	2.408.999	4.817.999
Sachsen	8.408.584	8.408.583	16.817.167
Sachsen-Anhalt	5.298.245	5.298.245	10.596.490
Schleswig-Holstein	6.353.673	6.353.674	12.707.347
Thüringen	5.069.995	5.069.995	10.139.990
Gesamtsumme	150.000.000	150.000.000	300.000.000

Anlage 2 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung

Land	Gleichverteilung			Bevölkerung	Bevölkerungs- dichte	Wohnungen und Steuerungsregister- Anschriften	Stichproben- personen	Insgesamt		
	Mit Stand 31.12.2018		Simulations- rechnung 05.03.2019					Euro	%	
	9	10								1
	Gewichtung in %									
				Mio. Euro						
Baden-Württemberg	1,69	4,00	0,00	11,79	23,78	41.267.102	13,8			
Bayern	1,69	4,73	0,00	14,10	33,72	54.240.114	18,1			
Berlin	1,69	1,32	0,00	2,89	2,99	8.882.586	3,0			
Brandenburg	1,69	0,91	1,02	3,11	6,19	12.916.679	4,3			
Bremen	1,69	0,25	0,00	0,73	0,60	3.262.327	1,1			
Hamburg	1,69	0,67	0,00	1,59	1,56	5.501.459	1,8			
Hessen	1,69	2,26	0,00	6,45	11,31	21.703.910	7,2			
Mecklenburg-Vorpommern	1,69	0,58	1,13	1,97	4,56	9.919.483	3,3			
Niedersachsen	1,69	2,88	0,00	9,42	11,95	25.939.463	8,6			
Nordrhein-Westfalen	1,69	6,48	0,00	18,45	20,65	47.268.784	15,8			
Rheinland-Pfalz	1,69	1,48	0,00	5,06	5,79	14.019.100	4,7			
Saarland	1,69	0,36	0,00	1,23	1,54	4.817.999	1,6			
Sachsen	1,69	1,47	0,00	4,49	9,16	16.817.167	5,6			
Sachsen-Anhalt	1,69	0,80	0,86	2,72	4,54	10.596.490	3,5			
Schleswig-Holstein	1,69	1,05	0,00	3,48	6,49	12.707.347	4,2			
Thüringen	1,69	0,77	0,00	2,51	5,17	10.139.990	3,4			
Gesamt	27,00	30,00	3,00	90,00	150,00	300.000.000	100,0			